

**Gemeinde Breitnau
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald**

Richtlinien

**für die Gewährung von Zuschüssen
zur Sanierung oder Neuanlegung von Brandweiher-Anlagen**

vom 15. Oktober 1996

Der Gemeinderat der Gemeinde Breitnau hat in seiner Sitzung vom 15. Oktober 1996 folgende Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Sanierung oder Neuanlegung von Brandweiher-Anlagen erlassen:

1. Im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel werden für die Sanierung oder Neuanlegung von Brandweiher-Anlagen innerhalb der Gemarkung Breitnau von der Gemeinde Breitnau Zuschüsse gewährt.
2. Die Zuschusshöhe beträgt 25 % der Herstellungs- oder Sanierungskosten, höchstens jedoch DM 1.500 im Einzelfall. Die Zuschüsse werden im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Bei der Ermittlung der Herstellungskosten können die Eigenleistungen mit einbezogen werden. Kostennachweise sind aufzulisten und durch Belege nachzuweisen. Bei Eigenleistungen wird als Stundenlohn der im ELR-Programm festgesetzte Stundensatz (z. Zt. 15,-- DM/Std.) zugrunde gelegt.
3. Entsprechende Zuschussanträge sind grundsätzlich bis zum 15. September eines Kalenderjahres für das darauf folgende Haushaltsjahr zu stellen.
4. Sofern die bereitgestellten Mittel nicht ausreichen, werden Anträge, entsprechend ihrem Eingang, im nächsten Haushaltsjahr berücksichtigt.
5. Mit der Maßnahme darf erst nach Bewilligung des Zuschusses durch die Gemeinde begonnen werden.
6. Der Gemeinderat entscheidet jeweils im Einzelfall und im Einvernehmen mit einem Vertreter der Freiwilligen Feuerwehr Breitnau über die Mittelbewilligung.